

31. JULI 1872

3. Sitzung

Protokoll

über die 3. ordentliche Sitzung des
Landtages:

Mittwoch den 31 Juli 1872. Vor mittags 10 Uhr.

Präsident: Regierungsrath von Lausen;
präsidentliche Abgeordnete mit dem Vortrage des
Landtagespräsidenten Dr. Schlegel
Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung,
2. Bericht des Schriftführers über den
Verständniswache
3. Bericht des Regierungsraths über die
Anträge des Landtages
4. Bericht des Staatsrats über
die 1873.
5. Bericht und Beschlussfassung über die
Lage der Provinz Pommern wegen der
veränderten Verhältnisse der Provinz
Pommern
6. Antrag des Landtages betreffend
7. Antrag des Landtages

Vizepräsident Herrmann übernimmt das Präsidium
und eröffnet die Sitzung.

Nach Verlesung des Protokolls der Landtags-
sitzung vom 29 Juli d. J., wurde noch
findung von 2 Beschlüssen an genommen
und in der Sitzung wurde, die des Vorstands

Der Oberordnate Ferdinand Malzer.
 verordnet bey gegen die Dürffpörung, welche
 der Oberordnate Joseph Fylager über die
 Competenz pflicht der Landtage verpöcht.
 hiernach gegen die Dürffpörung der einzelnen
 Stücken der Patrimonien.

§ 1 wird einseitig und § 2 mit allen
 gegen 2 Stücken vereinbart.

§ 3 bis inclus. 12 werden nach der Fassung
 der Reglemente verordnet, § 13 dagegen mit
 dem von der Commission beauftragten Ab-
 wärtigen einseitig vereinbart;
 absonderlich die einseitige Abweisung
 der § 14 bis inclus. 26.

§ 27 der Oberordnate Ruzuberges gläubt ob
 wulstlich diese Paragraphen nicht die
 Hofverordnungen nicht landpflichtigen
 Kronen fürstlichen Fürsten zu empfangen
 und bedient sich weitläufig nach, dass diese
 bereits von Hofen angeordnet. Jedem Mann
 freigesunden Dutes pflichtig in Landtagen
 geschehen haben.

Der Oberordnate Ferdinand Malzer
 verordnet. Dem Johann Anton von
 für ein Mann unvoll nicht für ein
 Punkt nicht, das werden der Gemeindegang
 von Hofen gegen ungesetzliche Reglemente
 der Überbringungen von den Herren in
 diese unvoll Mann freigesunden setzen.

Reglemente von Haasen. Sofft
 durch diesen Paragraph einen Befehl
 zu dem bereits 2 mal von der Reglemente
 angeordneten Hofen nicht landpflichtigen Kronen-
 fürsten zu erhalten; übrigens haben die

Begründung von Bundesgesetz dieses Paragraphen
 von Abkommen mit der Gemeinde Thoren
 wegen Übertragung von Acker und
 andern Gemeindesachen zu treffen und wenn
 in Folge der Nicht zu Hande Acker und
 andern Verträge zu treffen, zu thun
 und die übrigen offentlichen Acker Kaufverträge
 für die Güter zu verkaufen.

Entwurf vom § 27 entspricht den Grund und
 nachfolgend dieser Debatte die ursprüngliche
 Bundesgesetz § 28.

§ 29. Der Abgeordnete Pfundberger soll
 von dem Druck in dem Gemeinderath "nach
 für gegeben, da er in Bezug auf Acker
 bei den ursprünglichen Gemeinderath Acker
 Auftrags wegen können und beibringt,
 dass nach "in dem Gemeinderath" der Druck
 "die ursprünglichen Gemeinderath" vorgenommen werden.
 Dieser Antrag findet keine Unterstützung.
 Der Abgeordnete Rind glaubt, dass nicht
 die ursprünglichen Gemeinderath Acker
 beibringen von Acker Kaufvertrag und
 Auftrags wegen mit dem Gemeinderath geben.

Begründung von Gesetz von Heusen nach
 der Unterzeichnung entspricht der vorherigen Acker
 und der Gemeinderath für gegeben und wenn
 darauf geht, dass die ursprünglichen Gemeinderath
 dieses Paragraphen

In einzelnen Gemeinden in ihrem Interesse
zur Befreiung von der projectirten allgemeinen
Krankheitspflicht vorgegangen werden.

Der Abgeordnete Rheinberger stellt in dem Antrag,
den Schlussatz dieses Paragraphen zu streichen.

Wodurch alle gegen 4 Stimmen verworfen wird § 29 in
der Sitzung der Landtag mit 8 gegen 5 Stimmen vorge-
nommen.

§ 30 bis inclus. 37 werden einstimmig ohne Debatte
vorgelesen.

§ 38. Der Abgeordnete Rost muss für den Fall
erklären, dass in einigen Gemeinden der
Krankheitspflicht in einzelnen Gemeinden
gleichzeitiger Ausbruch dieser Krankheit durch diesen
Paragraphen mit demselben verbunden wäre.

Die Commission von Rost muss auf den Schlussatz
von dem Paragraphen sein, dass es sei das Recht der Gemeinden
betreffend die Krankheit selbst abhängig gemacht werden.

§ 38 wird für einstimmig vorgelesen, aber es folgen
die einstimmigen Annahmen des § 39 und 40.

Der Schluss dieser Abhandlung muss der Abgeordnete
Lind. Holzer auf den Antrag des § 39. Krankheitspflicht
bei Pestbeulen sein, erklärt dass diese Krankheit unheimlich
für die von Epidemien der verheerenden Epidemien zu sein
für gefährlich und wünscht, dass durch den diesen Abhandlung
ein Paragraph hinzugefügt werde, welcher dieser Krank-
heit gleichfalls befreit.

Man verhoffe nun Fortsetzungen würde ein Antrag der
früheren Commission in folgender Sitzung:
Die Krankheitspflicht bei Pestbeulen ist für 3 Personen
zu bestimmen, die, falls sie in einem der Pestbeulen
nicht zu finden sind, dass der Krankheitspflicht für 4 Personen
sein. !! mit 9 gegen 4 Stimmen ist die Befreiung

Zu § 34 ungenügend

VIII Abschnitt. Von den Wapenplätzen.

Der Abgeordnete Manger glaubt, dass nur 2 Wapenplätze für die Landtage der einzelnen Gemeinden festgesetzt werden sollen; zu dem Zweck wird die Propagation von Wapenplätzen zu einem Wapenplatze vereinigt werden.

Der Herr Präsident vortrug und stellte Regierungsvorschlag von Hunsen die Entwürfe folgenden Art ab § 41 1/2 einzufügen: "Die Gemeinden der unteren und oberen Landtage sind verpflichtet, in einem Wapenplatze einen von dem Gemeindefiskus zu beschaffen, wenn sie einen Ort zu bestimmen oder zu bestimmen. Die Person der zu bestimmenden Ort ist dem Gemeindefiskus zu bestimmen. Die Person der zu bestimmenden Ort ist dem Gemeindefiskus zu bestimmen."

§ 41 wird da wie § 41 1/2 werden nicht angenommen.

§ 42 wird angenommen nicht angenommen.

§ 43. Auf Antrag des Abgeordneten Manger Regierungsvorschlag von Hunsen Art. 1 der Gemeinde hat jedem zu bestimmen, ob und wo der Gemeindefiskus von dem zu bestimmenden Ort und auf welchem Ort er zu bestimmen darf etc." zu setzen; die Gemeinde hat jedem zu bestimmen, ob und wo der Gemeindefiskus von dem zu bestimmenden Ort und auf welchem Ort er zu bestimmen darf etc."

Auf Antrag des Abgeordneten Joseph Haysel Regierungsvorschlag von Hunsen

bei dem Tuzja: „Gust von Strick Hof von der
Olym oder anlagern worden zu Gewerda, so
soll etc. mit ungenüßlichen Werken versehen
werden.“ Der Zusatz: „mit ungenüßlichen
Werken und einer wenigstens 3 Lise langem
Bodspitze versehen werden.“

früher flüchtigen Präsidenten comité von Thüringen
Herr, bei dem Tuzja: „In diesem Falle, von
seinem hohen Herrn wegen Alter inabwägbar ist
worden sind etc. nach der Warte „brot“
des Oub drück „der zur Linderung inabwägbar
Lafordguten“ zu folgen.

Diese Zusatz wird Oberwinda nicht angetragen werden
ausführlich eingeworfen.

§ 44 und 45 werden abgelehnt ohne Debatte
eingeworfen.

§ 46.

IX. Abschnitt.

Man den Lezigen der Sanitätsorgane.

Der Hauptzweck beabsichtigt zu sein, dass
die verschiedenen Gesundheitsstellen des Districts und der
Lafordlagungsorte eine Pauschalprämie von 60 fl. und
die Landeskasse nicht zu werfen, sondern die zur
Anweisung der Gesundheit nötigen 7 Tage befristet
und die Lage dörten und Lafordlagungsorte mit 8 fl. fest.
Dieser Antrag findet vorliegend:

„Für die jährliche öffentliche Gesundheit sind die von der
Regierung befallenen Gesundheitsstellen und Laford-
lagungsorte eine Pauschalprämie von 60 fl. und die Landes-
kasse zu befragen.“

wird ausführlich eingeworfen.

§ 47 und 48 werden abgelehnt ohne Debatte
eingeworfen.

349 sollte in folgenden in IX Abschnitte zu
 müssen Abänderungen abgesetzt einen Verordnungen
 sind werden der Antrag der Regierungsverordnungen von
Stamm in folgenden Fassung: „Die Lage der
 Angelegenheit für die Kaiserin wird bestmöglichst
 von der Gemeindevertretungen mit dem beabsichtigten
 festgesetzt.“

Der Hauptgrund liegt nicht über dem Gesetz und
 nicht in den Jahren abstrahieren sind erfolgte der
 unumkehrbar Erklärung dessen Dummheit gegen
 3 Himmeln & Rupfen, Rheinberger, Alten Pfalz.

Erstreckend von der Sanitätsgesetz keine
 in folgenden von der Commission zur
 Erziehung unvollständigen Regierungstrag zur
 Erklärung: „In vorerwähnten gleichzeitigen sind vorgeschlagen
 sollen haben für die Beförden der der Zeit ungeschickten
 Landesgrenzen ist Fortwährend zu bedauern,
 welche für meine Wünsche mit dem Vorzug von
 zinslosen 200 fl. wird der Landeskasse bezieht,
 vorzuziehen über fünf für die Leistungen der Stadt
 zu und gefordert über die Gebühren unserer Verwaltung
 abzurufen.“

Wiederum in der Sache ungeschickten,
 Anknüpfung der Gesetzgebung der Landesgrenzen
 gleich ist der Abgesandten Wahlungen Beurteilung zu
 müssen, dass der Landesgrenzen für die Fortführung der
 in diesem Augenblick für die Fortführung der
 „des Rathes“ gleichzeitige Rechnungen in der einzelnen
 Augenblicke, um durch den Verkauf zu erhalten, alle
 unsere Verhältnisse zurückzuführen.

Der Antrag würde von Hauptgründen in folgenden
 Modifikationen zur Erklärung gebracht:
 „Die Regierung der Landesgrenzen ist die Regierung“

den Landes Hof vor zu einem Befehl von Kurfürst
dieser. Auch wird gegen über zu verhandeln.
Wird auch allem gegen 1. Thron verhandeln.

III Gegenstand des Traktats und Inhalt:
Sulphur der Regierung vorlagen über die Pfaffen-
pflichtigkeiten.

Regierung consens von Leuten macht einseitige
Zwanghaftigkeit in Consens des Berichts einseitige
von und berichtigten dafelbst im einseitigen
des Professoren Tafel und der Commissionen.

Artikel 1. des Regiments vorlagen

Die Hauptgrund der Sache ist ein Briefwechsel, ob der
im letzten Jahr gemachten Reformen voranpflegung über die
Dauerarbeiten mit in die Pflichten Jahr wieder nach-
gaband sein werden.

Der Oberordner (Pfaffenberatern) bedient sich, dass der
unvollständig verbleibe. Consens des Berichts der
in der Consens der Regierung in dem Brief
gemachten mit in Reformen voranpflegung einseitig
leibt und glaubt, dass dieser Bericht den Landes zu
was von Sulphuren nicht bilden können; überführt
würde er bei der Regierung der Gegenstandes und
aus der schon ungenügenden Zeit dieses einen von
mehreren Sulphuren für heute ab zu lassen.

Regierung consens von Leuten macht sich gegen
die Sulphurverpflichtung über diesen Gegenstand
und erklärt ebenfalls, dass für die neue Land-
campagne ein neues Reformen voranpflegung in Brief-
pflicht gemachten sei.

Artikel 1. sowie Artikel 2 werden mit einseitig
verhandeln.

Ordnungsplan der die Provinz betreffend verlegten
gelangten ferner 2 Entwürfe zur Durchführung,
welche von der Commission dem Landtage zur
Annahme vorgelegt werden.

Der I. Entwurf handelt von einer unparlamentarischen
zur Unterstützung der Verwaltung von 5000 fl aus
die in der Lencampagne 1871/72 nach dem
der Weise einer „über ihren „Krisis““ bei der
Verbreitung der besagten Pest bestritten in den
sind genommen Gemeinden.

Wird mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der II Entwurf betrifft einen finanziellen
Ausbau von die Provinz, zum Betrag von
100 Cub-Rubr. Präsumieren zur Fortsetzung der
Tafel geben wird.

Wird mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Wichtigste Punkte der Aufträge folgende von
den für die Provinz Commission gestellten
Merkmalen zur Durchführung:

„ In Betracht, dass die Provinz in Monte
Moi S. J. große Bedürfnisse von den für die
Provinz Hauptstadt bestritten werden müssen, welche
von den besagten Gemeinden bestand wird.
geleistet werden müssen,

In Fortsetzung, dass einzelnen Gemeinden während
der Lencampagne 1871/72 mit einem
unparlamentarischen Geld und Arbeit Krisis und ferner
bei der Reparatur der alten Weisen in Auftrag
genommen werden,

In Fortsetzung, dass von der für das Jahr 1872 auf
Kantons der befalligen Landtagsbeschlüssen Tributen
von 5000 fl mit Rücksicht auf die zur Fortsetzung

Briefsperrung gelungener Lasten mit 2529 fl zur
 Briefsperrung gelungen, wird die folgende Regie-
 rung mit unserm wachen Bewusstsein, das von der
 bevollmächtigten Südwestbahn für die Handarbeiten
 mit Briefen (Bsp von 2471 fl zur Dienstleistung
 jener Gemeinden zu verwenden, welche auf
 dem bevründeten Grolustein der Landesverf-
 eimigung innerhalb des Zeitraums von Oktober
 1871 bis Juli 1873 mit einer unüberwindlichen
 Kraft umspringung sind in einem größeren Ausmaß
 als dies bei der vorerwähnten Befreiung der Briefarbeiten
 bestimmt wurde, bei der Aufhebung der be-
 stehenden allen Müssen befristet.

Nach einer Sitzung ohne Debatte, ungenutzt,
 wegen Punkt vorgerückter Zeit wird die folgende
 Zeit Sitzung um 5 Uhr vom Vorpresidenten
 geschlossen.

Geschoß sind geschlossen

Amstag den 2. August 1872.

J. Müller
 Sekretär

Dr. Rud. Schöley Sekretär

Landtag 1872

10. 2/8
Jm: 9. März. 1872
N: 28.
31 Juli
LHy.

e-archiv

Spinnk. Hirschberg

22